



# Merkblatt Nr. 20

## Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)

---

Datum: 13.04.2021

Referenz/Aktenzeichen: 2021-04-13/1 / sac

Dokument und Version:

**MB 20** 21.04

## Schutz des Bodens beim Anbau von Pflanzenmaterial im Freiland vor Larven von *Popillia japonica*

### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die nachstehenden Voraussetzungen basieren auf der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20), der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) und der Allgemeinverfügung des Bundesamts für Landwirtschaft BLW vom 20. November 2020 über Dringlichkeitsmassnahmen zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman im Kanton Tessin (BBL 2020 9175).

Sie gelten für die Freilandproduktion von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, die aus einem von *Popillia japonica* betroffenen Befallsherd, einer Befallszone oder dessen anschliessender Pufferzone hinaus verbracht werden sollen. Die Produktion von Rollrasen wird hier nicht behandelt. Sie unterliegt anderen Massnahmen.

Die Bestimmungen der oben erwähnten Verordnungen bleiben vorbehalten.

### 2. Kontext

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) hat sich trotz Tilgungsmassnahmen im südlichsten Teil des Kantons Tessin Ende 2020 etablieren können – eine Ausrottung scheint nicht mehr möglich zu sein. Deswegen wurde im November 2020 vom BLW eine Befallszone ausgeschieden, in welcher der Japankäfer diffus verbreitet ist, um mit gezielten Eindämmungsmassnahmen die weitere Ausbreitung des Quarantäneschädlings zu verhindern. Um die Befallszone herum wurde zusätzlich eine Pufferzone abgegrenzt. Die Verbringung von Risikowaren aus beiden Zonen hinaus ist verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Waren von Betrieben, welche die Voraussetzungen nach Anhang 3 der Allgemeinverfügung des BLW vom 20. November 2020 über Dringlichkeitsmassnahmen zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman im Kanton Tessin (BBL 2020 9175) erfüllen. Auch wenn ein neuer Befallsherd in einem bisher befallsfreien Gebiet auftritt, für den Tilgungsmassnahmen nach der Richtlinie Nr. 7<sup>1</sup> des BLW umgesetzt werden müssen, gilt die in diesem Merkblatt erläuterte Vorgehensweise.

---

<sup>1</sup> Die Richtlinie Nr. 7 – Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman) kann unter [www.pflanzengesundheit.ch](http://www.pflanzengesundheit.ch) > Rechtsgrundlagen > Weiterführende Informationen abgerufen werden.

### 3. Schutz vor Larven des Japankäfers: Wozu und wann ist diese Massnahme erforderlich?

Um die weitere Ausbreitung des Japankäfers zu verhindern, dürfen Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder in Kultursubstrat nur dann aus bestimmten Gebieten (s. unten) hinaus verbracht werden, wenn zusätzlich Massnahmen ergriffen werden. Dies ist nötig, weil der Japankäfer ohne diese Bekämpfungsmassnahme Eier in den Boden legen könnte und der Quarantäneorganismen auf diese Weise mit den Pflanzen in der Schweiz und der EU weiterverbreitet würde. Die Massnahmen sind konkret in folgenden Fällen erforderlich:

- a. Ein Betrieb ist von einem neuen **Befallsherd**<sup>2</sup> betroffen und möchte Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder in Kultursubstrat auf diesem hinaus verbringen.
- b. Ein Betrieb befindet sich innerhalb einer **Befallszone** und möchte Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder in Kultursubstrat aus dieser hinaus verbringen.
- c. Ein Betrieb befindet sich innerhalb einer **Pufferzone** und möchte Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder in Kultursubstrat aus der Pufferzone hinaus in das befallsfreies Gebiet verbringen.

### 4. Schutz vor Larven des Japankäfers: Welche Möglichkeiten gibt es?

- a. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insekten-sicheren Infrastruktur statt.
- b. Die Wurzeln werden vor der Verbringung der Pflanzen ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt.
- c. Der Boden muss geschützt werden, indem er abgedeckt oder Unkrautfrei gehalten wird (Umsetzung siehe Punkt 5).

### 5. Schutz des Bodens: Wie müssen diese Massnahme konkret umgesetzt werden?

Vom 1. Mai bis 30. September (Flugzeit des Japankäfers) muss der Boden im Umkreis der Pflanzen geschützt werden um eine Eiablage durch den Japankäfer zu verhindern. Dies soll je nach Produktion unterschiedlich umgesetzt werden:

#### a. Pflanzen in Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm:

Die Oberfläche des gesamten Topfes wird mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt.

#### b. Pflanzen in Töpfen mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm:

Töpfe müssen vom Boden angehoben (z. B. auf Arbeitstischen) oder auf einer versiegelten Fläche stehen. Zusätzlich werden sie frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt.

#### c. Pflanzen im Freiland:

Der Boden muss entweder durch eine regelmässige Bearbeitung (mind. 4-mal) bis in eine Tiefe von 15 cm unkrautfrei gehalten werden oder mit einer insektensicheren Schicht abgedeckt werden. Als Material kann zum Beispiel Bändchengewebe verwendet werden. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 Zentimeter um den Erdballen der Pflanze haben (siehe Abbildung 1).

---

<sup>2</sup> Tritt ein neuer Befall durch den Japankäfer auf wird ein Befallsherd vom betroffenen Kanton per Verfügung ausgeschrieben. Betroffene Betriebe werden darüber umgehend informiert.

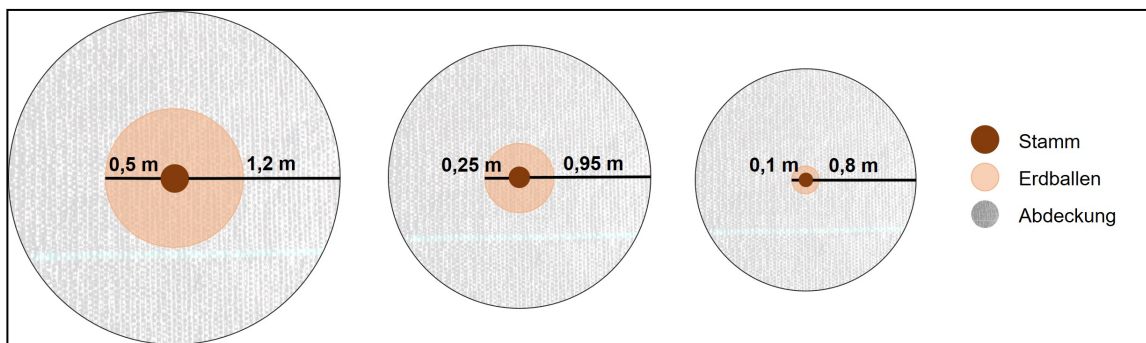


Abbildung 1

Falls der Pflanzabstand geringer ist als die Distanz, welche gemäss dieser Definition abgedeckt werden sollte, kann man die Pflanzreihe zusammenhängend bedecken. Wichtig ist hierbei, dass die Abdeckung durch die insektensichere Schicht, auf beiden Seiten der Pflanzenreihen, weiterhin mindestens 70 Zentimeter um den Erdballen der Pflanze entsprechen (siehe Abbildung 2).

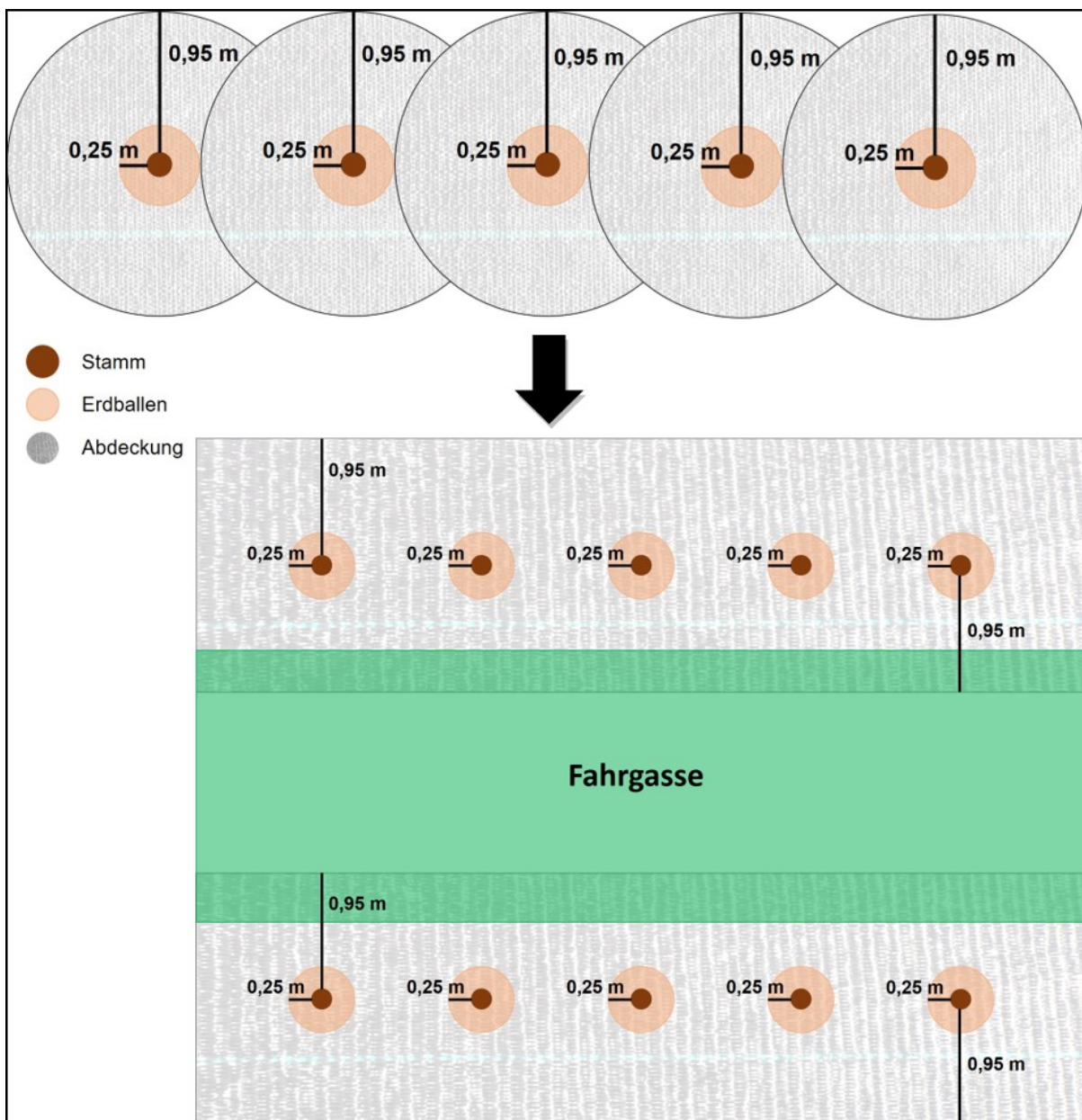


Abbildung 2

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Peter Kupferschmied

Für die Geschäftsleitung EPSD